

**Zeitschrift:** Schweizer Spiegel  
**Herausgeber:** Guggenbühl und Huber  
**Band:** 27 (1951-1952)  
**Heft:** 7

**Rubrik:** Humor unterm Aktenstaub

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

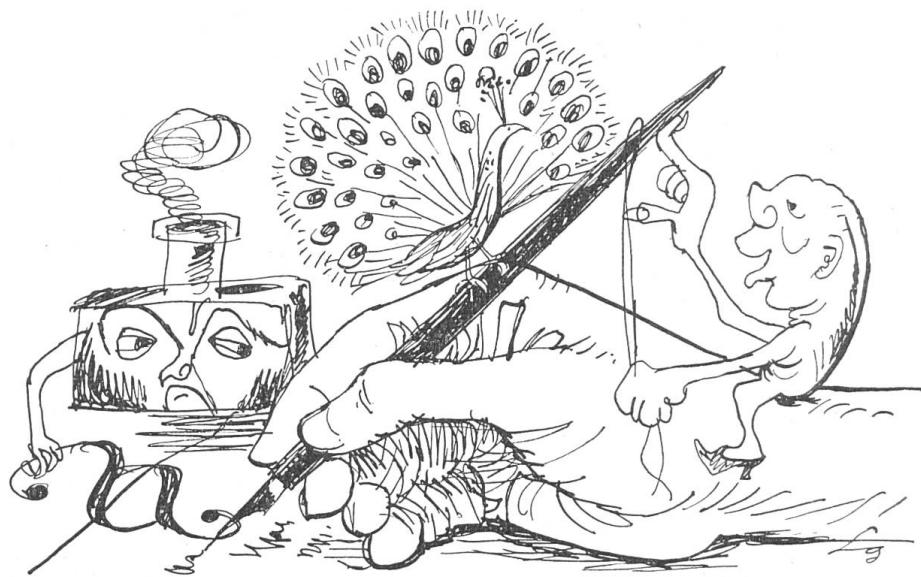
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## *Humor unterm Aktenstaub*

Von \* \* \*

---

*Die nachfolgende Blütenlese wurde vom Sammler  
entweder in Verhandlungen selbst gehört und schriftlich festgehalten  
oder aus Rechtsschriften kopiert*

---

*Ein Beklagter schrieb in einer Klageantwortschrift:*

*„Das Salz der gepfefferten Schreibweise des Klägers ist nur  
faules Gemüse.“*

*Ein anderer polizeilicher Leumundsbericht wollte zum Ausdruck bringen, daß ein  
Fräulein sittlich verwahrlöst sei, und tat es mit den Worten:*

*„In sittlicher Hinsicht war sie ganz besonders gut aufgeklärt.“*

*Ein Betrogener schrieb zur Charakterisierung eines Betrügers:*

*„Der blies kleine Sachen auf, bis sie platzten und groß wurden  
und den Stempel der Unwahrscheinlichkeit trugen. So machte er es  
auch mir.“*

*Eine Frau behauptete in einem Scheidungsprozeß von ihrem Manne:*

„Er hat eine statistische Ader“ (gemeint eine sadistische).

*Ein Mann dagegen brachte in einem Scheidungsprozeß vor:*

„Meine Frau zeigt deutliche Anzeichen von Psychiatrie. Schon die Großmutter starb daran.“

*Ein Mann begründete die Scheidungsklage unter anderem mit den Worten:*

„Das körperliche Band ist untergegangen. Das war ein Sargnagel mehr.“

*Ein Anwalt brachte zur Charakterisierung eines Scheidungsbeklagten vor:*

„Er hat seine Frau nur wie eine Stute melken wollen.“

*Aus dem Lebenslauf eines Angeklagten, der sich selber eine dichterische Neigung zuschrieb:*

„Ich weiß, der Richter hat nur eine Paragraphenexistenz, aber vielleicht blühen im Gestrüpp der Paragraphen einmal nicht nur Zankäpfel, sondern auch solche der Gerechtigkeit.“

*Ein Angeklagter brachte vor:*

„Um meinen Lebensunterhalt zu bekämpfen, ging ich auf den Bau.“

*Ein Mieter machte geltend:*

„Ich habe das Mietverhältnis auf den Winter gekündigt, weil es mir zu kalt war.“

*Ein Geschädigter sagte als Zeuge aus:*

„Ich schaute nach rechts und sah ein Licht, das ich als einen Radfahrer taxierte.“

*Ein Scheidungskläger erklärte, als ihm bedeutet wurde, die Klage werde wohl abgewiesen:*

„Wenn diese Ehe nicht scheidungsreif ist, dann ist es ein fauler Apfel auch nicht.“

*Ein Bestohlener schrieb ans Gericht:*

„Schenken Sie dem Dieb keine Paragraphen!“ (gemeint, man solle ihn die ganze Strenge des Gesetzes fühlen lassen).

*Ein Kanton überwies einem andern die Akten in einer Strafprozedur und ließ diesem auch den Delinquenten zuführen:*

In den Begleitakten waren zwei Bemerkungen: „Bitte um sorgfältige Behandlung der beiliegenden Vorakten“ und „Angeschuldigter per Schub zu gutschinender Verwendung.“